

VSRB, Mattenstrasse 8, 3073 Gümligen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

basel3@sif.admin.ch

Gümligen, 24. Oktober 2022 / DSJ

Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final): Stellungnahme des Verbands Schweizer Regionalbanken (VSRB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) lassen wir Ihnen folgende Stellungnahme des Verbands Schweizer Regionalbanken (VSRB) zukommen. Mehrere Anliegen der Regionalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Wir unterstützen die in der Stellungnahme der SBVg gemachten Vorschläge und Forderungen. Zudem teilen wir auch vollumfänglich die Anliegen der beiden Pfandbriefinstitute.

I. Grundsätzliche Überlegungen

Wir anerkennen die Bestrebungen des Reformpakets zur risikosensitiveren Ausgestaltung der Eigenmittelanforderungen unter Beachtung der definierten Eckwerte, wie Proportionalität, Nutzung des nationalen Handlungsspielraums, Geleitzugsverfahren, Kapitalneutralität beim Standard-Ansatz gegenüber dem Status Quo sowie tiefer Implementierungskosten für den Finanzplatz Schweiz, auch wenn das vorliegende Paket für rein inlandorientierte Regionalbanken im Wesentlichen Kosten und praktisch keinen Nutzen bringt. Das Regulierungsziel einer RCAP-Einstufung «largely compliant» sehen die Regionalbanken kritisch, zumal die EU lediglich eine Einstufung «materially non-compliant» vorsieht. Bedauerlicherweise wurde in diesem Projekt die Chance verpasst, für rein inlandorientierte Banken optional einen einfachen, robusten Ansatz anzubieten, bei welchem schweizerische Eigenheiten (z.B. indirekte Amortisationen) risikosensitiver hätten berücksichtigt werden können.

Wir halten insgesamt fest, dass mit dem vorliegenden Reformpaket nach unserer Einschätzung nicht alle definierten Eckwerte eingehalten werden.

• Risikosensitivität: Fehlende Risikosensitivität im Hypothekengeschäft

Die Vernehmlassungsversion verbessert im Vergleich zum heutigen Standard, wenn überhaupt, die Risikosensitivität nicht wesentlich und trägt somit nicht zu einer verbesserten Finanzmarktstabilität bei. Die wesentlichste Risikoasymmetrie liegt in der Bemessung der Risikogewichtszuschläge für Finanzierungen von Wohnrenditeliegenschaften. Weiter wird auch die risikomindernde Wirkung von in der Schweiz gängigen indirekten Amortisationen (Anrechenbarkeit von Vorsorgevermögen) nicht mehr adäquat berücksichtigt.

- **Kapitalneutralität: Eine Erhöhung der risikogewichteten Aktiven im Standardansatz um 6.6% gemäss «Quantitative Impact Study II» würde nicht zu rechtfertigende Mehrkosten verursachen**

Aufgrund der hohen Komplexität wurde die Kalibrierung durch die Behörden auf Basis von Daten berechnet, bei denen ein sehr hohes Fehlerpotential besteht. Dabei resultierte gemäss «Quantitative Impact Study II (QIS II)» ein um 6,6% höherer Kapitalbedarf, welchen wir nicht als neutral betrachten. Wir fordern deshalb, die Kapitalneutralität vorgängig mittels Reduktion der nicht risikosensitiven Zuschläge im Hypothekargeschäft sicherzustellen.

- **Proportionalität: Das Reformpaket führt zu hohen Implementierungskosten**

Das vorgeschlagene Reformpaket führt zu einer erhöhten Komplexität in der Umsetzung sowie zu umfangreichen technischen Anpassungen in den Bankapplikationen mit entsprechender Kostenfolge.

- **Geleitzungsverfahren: Zeit und Inhalt**

Die Einführung des Regelwerks ist auf den 1. Juli 2024 vorgesehen. Die EU wird das angepasste Regelwerk voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt einführen. Dabei wird wahrscheinlich nur der Status «materially non-compliant» angestrebt, wodurch unseres Erachtens der von der Schweiz avisierte Status «largely compliant» hinterfragt werden muss. Falls dies der Fall sein sollte, ist die Vorlage unter Einbezug der NAG anzupassen, damit ein Swiss Finish vermieden sowie die Kapitalneutralität und weitere operationelle Erleichterungen im Sinne der Proportionalität erreicht werden können.

II. Hauptanliegen (in der Reihenfolge der Priorität)

Fehlende Risikosensitivität: Risikogewichte für die Finanzierung von Wohnliegenschaften sind zu reduzieren

- Wir begrüssen den Verzicht auf eine starre Tragbarkeitsregulierung und die stattdessen vorgesehenen Zuschläge auf die Risikogewichte. Diese Zuschläge auf die Risikogewichte sind insbesondere für vermietete Wohnliegenschaften jedoch viel zu hoch. Sie lassen sich weder mit Risikoüberlegungen noch mit formellen Vorgaben aus Basel III final rechtfertigen. Im Gegenteil: die Zuschläge laufen der beabsichtigten Risikosensitivität komplett zuwider. Es kann aus Risikosicht nicht sein, dass eine solche Finanzierung mit einer Belehnung zwischen 60% und 80% nur 20% weniger Eigenmittel als ein Blankokredit für ein KMU (Retailrabatt) kostet.
- Auch im selbstgenutzten Wohnen sind bei Belehnungen zwischen 60% und 80% die RWA-Zuschläge von 30% (Basel pur) auf 35% (Behördenvorschlag) mit einem relativen Anstieg von 16.7% zu hoch ausgefallen. Ein Anstieg von 2%-Punkten oder relativen 6.7% wäre hier absolut ausreichend. Anmerkung: Die Differenz von 3%-Punkten mag gering erscheinen, ist aber aufgrund der Grösse der Portfolios der Retailbanken im Gesamteffekt doch wesentlich.
- Die aus den nicht-risikosensitiven Zuschlägen resultierenden Kapitalkosten werden entweder von den Kundinnen und Kunden zu tragen sein oder – aufgrund der sich verschlechternden Konditionen – zu einer Abwanderung derselben hin zu Akteuren führen, die für dieselben Risiken deutlich weniger oder keine Eigenmittel halten müssen.
- Position des VSRB: Die Risikogewichtszuschläge sind auf ein risikogerechtes Niveau zu senken. Insbesondere für Bruttobelehungen zwischen 60% und 80% sind die **Risikogewichtszuschläge wie folgt zu senken**:
 - **Rendite Wohnen von 15% auf 5%**
 - **Selbstgenutztes Wohnen von 5% auf 2%**

Niederstwertprinzip / Value at Origination

- Die von Bundesrat und FINMA vorgesehene Dauer von sieben Jahren für das Niederstwertprinzip und den Value at Origination ist viel zu lang und lässt sich inhaltlich nicht begründen.

- Die Möglichkeit der Kundinnen und Kunden, von gestiegenen Immobilienpreisen zu profitieren, würde damit stark eingeschränkt. Das führt zu volkswirtschaftlichen Folgekosten, z.B. Vernachlässigung werterhaltender Investitionen, Wegfall der Möglichkeit zur Firmengründung mit Mitteln aus der Hypothek. Dies befeuert das «Ablösekarussell» von den Banken hin zu ungleich regulierten Akteuren (z.B. Pensionskassen und FinTechs), womit auch die Zielsetzung der Behörden, «übermässige» Bewertungsgewinne einzuschränken, unterlaufen würde.
- **Position des VSRB: Beim Niederwertprinzip und dem neuen Konzept der Value at Origination ist an der bisherigen Dauer von zwei Jahren festzuhalten.**

Geleitzungsverfahren: Zeit und Inhalt

- Die Einführung des Regelwerks ist in der Schweiz auf den 1. Juli 2024 geplant. Wesentliche Märkte wie jene der EU (per 1. Januar 2025) oder der USA (noch kein Entwurf) führen das Regelwerk später ein. Wir lehnen eine vorzeitige Einführung ab und fordern zudem bei Inkraftsetzung eine einjährige Einführungsfrist bis am 1. Januar 2026.
- **Position des VSRB:**
 - **Eine im Vergleich zur EU vorzeitige Einführung des Regelwerks ist zu vermeiden und es ist eine einjährige Einführungsfrist vorzusehen.**
 - **Sollte die EU nur den Status «materially non-compliant» erreichen, sollte das vorliegende Regelwerk nochmals unter Einbezug der NAG betreffend inhaltlichem Geleitzug und Nutzung von nationalem Handlungsspielraum optimiert werden.**
 - **Die Entwürfe der wichtigsten Jurisdiktion (insbesondere USA und UK) sind abzuwarten und in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen.**

Fehlende Risikosensitivität: Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute

- Inländische Pfandbriefe sind Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz. Aufgrund des angepassten Basler Mindeststandards wird deren Risikogewicht von heute 20% auf neu 10% reduziert (Art. 71a / Anhang 3 Ziffer 2.1). Die Regelungen in der Pfandbriefverordnung werden so angepasst, dass der Schweizer Pfandbrief die Voraussetzungen für ein Risikogewicht von 10% gemäss dem Basler Mindeststandard in jedem Fall erfüllt.
- Für inländische Pfandbriefe wird die Überdeckungsanforderung auf 15% festgelegt, um damit angeblich die fehlende explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben mit der Eigenmittelunterlegung sowie fehlende Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung zu kompensieren (Pfandbriefverordnung Art. 14b Abs. 1).
- Es ist zu beachten, dass Banken im Hypothekargeschäft Exceptions to Policy (EtP) systematisch erfassen müssen. Gemäss aktueller Regelung der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute (Handbuch für den Pfandregisterführer, Ziffer 4.2.2 «Ungeeignete Pfandobjekte») dürfen keine EtP-Finanzierungen in Bezug auf Tragbarkeit und Belehnung angemeldet werden. Somit ist eine Überdeckungsanforderung von 115% nicht gerechtfertigt.
- Zusätzlich beschränkt das Pfandbriefgesetz die Anrechenbarkeit des Nominalwerts der Kreditforderung auf maximal zwei Drittel des Werts der zugrundeliegenden Liegenschaft. Damit wird ein zusätzlicher Sicherheitspuffer geschaffen, welcher so im Basler Standard nicht enthalten ist.
- **Position des VSRB: Die Überdeckungsanforderung ist auf den vom Basler Standard geforderten 110% zu belassen.**

Fehlende Risikosensitivität: Anrechenbarkeit von Vorsorgevermögen im Hypothekargeschäft

- Basel III final schränkt die Anrechenbarkeit von verpfändeten Vorsorgevermögen gegenüber dem Status quo ein. Vorsorgeguthaben bei bankfremden Stiftungen und Lebensversicherungspolice sowie Vorsorgevermögen in Form von Fonds oder Wertschriften sind im Sinne der Risikominderung nicht mehr anrechenbar.
- Diese CH-spezifischen Instrumente reduzieren die Kreditrisiken wesentlich, führen aber aufgrund einer wortgetreuen Auslegung der Vorgaben von «Basel» nicht zu einem tieferen RWA-Satz.

- Diese Einschränkung erfolgt ungeachtet der erstklassigen Werthaltigkeit und der im Schweizer Hypothekemarkt üblichen Verwendung in Zusammenhang mit Amortisationsleistungen (Indirekte Amortisationen).
- Die Regionalbanken gewichten eine risikosensitive Berücksichtigung dieser Sicherheiten höher als eine wortgetreue Auslegung von «Basel», die für den Spezialfall Schweiz zu einer nicht-risikosensitiven Auslegung führt.
- Position des VSRB: Zumindest verpfändete Vorsorgevermögen der 3. Säule sind sowohl für die Berechnung der RWA-Sätze als auch bei deren Anrechenbarkeit zu berücksichtigen.

Fehlende Risikosensitivität: Vorrangige Forderungen – Gesetzliche Sicherungspfandrechte

- In Übereinstimmung mit den BCBS-Vorgaben muss bei nachrangigen Forderungen das jeweils anzuwendende Risikogewicht mit dem Faktor 1.25 multipliziert werden.
- Es ist unser Verständnis, dass in der Schweiz übliche gesetzliche Sicherungspfandrechte keinen Vorrang im Sinne des Basler Texts begründen, womit bei entsprechenden Hypothekarkrediten auf die Anwendung des Multiplikators von 1.25 (auf das Risikogewicht) verzichtet werden kann.
- Position des VSRB: **Der Ausschluss von gesetzlichen Sicherungspfandrechten sollte explizit erwähnt werden.**

Proportionalität: Verzicht auf tägliche, erfolgswirksame Verbuchung für Banken mit unwesentlichem Handelsbuch

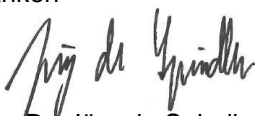
- Art 5b ERV Abs. 1 fordert «Die Positionen des Handelsbuchs müssen täglich zum Fair Value bewertet und ihre Wertänderung erfolgswirksam verbucht werden.»
- Regionalbanken verfügen in der Regel über keine wesentlichen Handelsbücher. Die Bestände werden täglich bewertet und überwacht. Eine tägliche, erfolgswirksame Verbuchung hingegen findet in den Kernbankensystemen der meisten Banken aus IT-technischen Gründen nur monatlich statt. Eine tägliche, erfolgswirksame Verbuchung verbessert das Risikomanagement der Regionalbanken in keiner Weise, erfordert aber wesentliche, kostspielige Umbauten der IT-Systeme.
- Position des VSRB: **Banken der Kategorien 3 bis 5 mit im Vergleich zur Geschäftstätigkeit unwesentlichen Handelsbeständen müssen diese täglich bewerten und überwachen, werden jedoch von der Pflicht der täglichen erfolgswirksamen Verbuchung des Handelserfolgs befreit.**

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Regionalbanken



Markus Gygax
Präsident



Dr. Jürg de Spindler
Geschäftsführer